



FAQs: Aktueller Stand zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus im Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz | Hochschule Landshut

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus fasst das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz für die betreuten Studierenden in seinem Einzugsgebiet die aktuell wichtigsten Informationen für die Bereiche **Studienfinanzierung/BAföG**, **Hochschulgastronomie**, **Studentisches Wohnen**, **Sozialberatung** und **Kulturförderung** zusammen.

Da es sich hierbei nur um einen Zwischenstand handelt und die getroffenen Maßnahmen aufgrund neu eintretender Ereignisse täglich wechseln können, informieren Sie sich bitte regelmäßig auf der Internetseite www.stwno.de/corona sowie auf den Social Media-Kanälen [Facebook](#), [Twitter](#) und [Instagram](#) des Studentenwerks. Dort erhalten Sie tagesaktuelle Informationen zu den oben genannten Bereichen.

Kontakt:

Auskunft zu Ihren konkreten Fragen und Anliegen erhalten Sie auch ohne Parteienverkehr weiter durch die jeweiligen Abteilungen und Fachbereiche:

Amt für Ausbildungsförderung:	https://www.stwno.de/de/finanzierung/kontakt
Hochschulgastronomie:	https://www.stwno.de/de/gastronomie/kontakt
Studentisches Wohnen:	https://www.stwno.de/de/wohnen/kontakt-5
Sozialberatung:	https://www.stwno.de/de/beratung/sozialberatung
Kulturförderung:	https://www.stwno.de/de/kultur/kontakt

FAQS:

1. Studienfinanzierung / BAföG | www.stwno.de/faq-finanzierung

Hat die Verschiebung des Semesterbeginns Auswirkung auf die Förderung?

Die Verschiebung des Semesterbeginns hat keine Auswirkungen auf die Förderung. Auszubildende, die zum Sommersemester 2020 ihre Ausbildung nicht wie ursprünglich geplant aufnehmen können, erhalten ihr BAföG so, als ob die Präsenzvorlesungen zum ursprünglich vorgesehenen Semesterstart begonnen hätten.

An meiner Hochschule bzw. Universität finden die Vorlesungen nicht wie geplant statt. Hat das Auswirkung auf meine Förderung?

Die Zeit, in der die Hochschule oder die Universität wegen der Pandemie geschlossen bleibt, wird als vorlesungsfreie Zeit betrachtet und BAföG weiterbezahlt. Soweit die Ausbildungsstätten den Lehr- und Ausbildungsbetrieb durch Online-Lernangebote während der Schließzeiten aufrechterhalten gilt jedoch für alle Auszubildenden, die BAföG-Leistungen beziehen, dass sie im gleichen Umfang wie beim normalen Lehrbetrieb **verpflichtet sind, entsprechend ihren Möglichkeiten von diesem Angebot Gebrauch zu machen** und auf diese Weise ihre Ausbildung auch tatsächlich weiter betreiben.

Ich kann meine Immatrikulationsbescheinigung nicht rechtzeitig vorlegen. Was bedeutet das für meine BAföG-Zahlung?

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie erforderliche Nachweise zum Erhalt von BAföG-Leistungen – wie z.B. die Immatrikulationsbescheinigung – nicht vorgelegt werden können, weil besondere Umstände wie die Einschränkung oder Einstellung des Lehrbetriebs dies nicht ermöglichen, können BAföG-Leistungen weitergezahlt werden. Das Amt für Ausbildungsförderung benötigt hierzu eine Erklärung des Auszubildenden mit folgenden Angaben:

Für weitere Informationen siehe: www.stwno.de/corona

Stand: 30.04.2020





- Studienfach
- Semesterzahl
- Name der Hochschule oder Universität
- Angabe, ob es sich um ein Vollzeitstudium handelt
- Angabe, dass der Auszubildende im Sommersemester nicht beurlaubt ist
- Erklärung des Auszubildenden, dass er oder sie keinen Förderantrag bei einer anderen Leistungsstelle (etwa bei einem anderen BAföG-Amt oder im Hinblick auf SGB-Leistungen) gestellt hat.

Eine Mustererklärung senden wir Ihnen gerne auf Anfrage zu, sofern Sie tatsächlich die Immatrikulationsbescheinigung nicht vorlegen können.

Wird durch das Pandemiesemester automatisch die Regelstudienzeit verlängert?

Nein. Die Regelstudienzeit wird nicht automatisch verlängert.

Das Sommersemester 2020 wird ganz normal bei der Zählung der Fachsemester im Rahmen der BAföG-Prüfung mitgezählt. Aber bei Verzögerungen, die dieses Semester entstehen (ursächlich für Studienverzögerung muss allein das Sommersemester sein), muss sich kein BAföG-Empfänger Sorgen machen. In der Regel wird dies bei der Vorlage des Leistungsnachweises und bei der Länge der Förderung berücksichtigt.

Muss ich den Leistungsnachweis weiterhin nach vier Semestern vorlegen, auch wenn das vierte Semester das Pandemiesemester war?

Ja. Die Vorlage des Leistungsnachweises ist weiterhin notwendig.

Ich kann einen notwendigen Leistungsnachweis nicht einreichen, da der Leistungsgutachter nicht vor Ort ist oder die Hochschule geschlossen ist. Was kann ich tun?

In der Regel sind dies nicht vom Auszubildenden zu vertretende Gründe. Um dennoch ab dem 5. Fachsemester weitergefördert werden zu können, muss der Auszubildende selbst eine Erklärung abgeben, dass er die entsprechende Prüfungsleistung tatsächlich erbracht / bestanden hat als Ersatz für den vom Eignungsgutachter erstellen Nachweis (Formblatt 5). Hierzu ist die Vorlage des Studienverlaufes notwendig, aus welchem man die erzielten ECTS-Punkte in den jeweiligen Semestern und/oder die Gesamtsumme der erzielten ECTS-Punkte (plus Erklärung, bis wann die ECTS-Punkte erzielt wurden) entnehmen kann.

Vorab sollte der Auszubildende aber beim Eignungsgutachter anfragen (per E-Mail oder Telefon), ob der Leistungsnachweis nicht doch digital beantragt und ggf. auch übersandt werden kann.

Aufgrund der Corona-Krise kann ich meine Studienleistung nicht erbringen. Der Leistungsnachweis fällt negativ aus. Was bedeutet das für meine Förderung?

Sollten Sie einen negativ ausgestellten Leistungsnachweis erhalten, **wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung**, da die Vorlage des Leistungsnachweises verschoben werden kann, jeder Fall aber einzeln zu prüfen ist. **Die Pandemie muss allein ursächlich für die Verzögerung des Leistungsnachweises sein.** Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Ursächlichkeit anhand der Studienverläufe (Übersicht über die Leistungen in den einzelnen Semestern – bestandene und nicht bestandene Prüfungen) und anhand der Erklärung des Auszubildenden.

Ich kann mein Studium aufgrund der Pandemie nicht in der Regelstudienzeit beenden. Habe ich weiterhin Anspruch auf eine BAföG-Zahlung?

Wird die Regelstudienzeit wegen der Pandemie überschritten, kann das BAföG weiterbezahlt werden. Entscheidend ist die Ursächlichkeit der Überschreitung. Wenden Sie sich bitte an das Amt für Ausbildungsförderung, da jeder Fall einzeln zu prüfen ist. **Die Pandemie muss allein ursächlich für die Überschreitung der Regelstudienzeit sein.** Das Amt für Ausbildungsförderung prüft die Ursächlichkeit anhand der Studienverläufe (Übersicht über die Leistungen in den einzelnen Semestern – bestandene und nicht bestandene Prüfungen) und anhand der Erklärung des Auszubildenden.

Für weitere Informationen siehe: www.stwno.de/corona

Stand: 30.04.2020



WOHNEN



ESSEN+TRINKEN



BERATUNG



STUDIENFINANZIERUNG



KULTUR



Wird der Bezug von Studienabschlusshilfe beeinflusst?

Auszubildende, die Studienabschlusshilfe beziehen und aufgrund der Schließung ihrer Hochschule bzw. Universität oder der Verlegung des Vorlesungsbeginns ihre Ausbildung nicht wie geplant innerhalb der Abschlusshilfedauer beenden können, erhalten die Studienabschlusshilfe auch während der pandemiebedingten Einschränkungen weiter bis zu zwölf Monate. **Allerdings bleiben die Auszubildenden verpflichtet, am Online-Lehrangebot teilzunehmen und die Ausbildung zügig abzuschließen.**

Verliere ich meinen Förderungsstatus, § 8 I Nr. 3 BAföG, wenn ich meinen Job durch die Pandemie verloren habe?

Bei dieser Frage ist entscheidend, ob das Beschäftigungsverhältnis tatsächlich gekündigt wurde oder ob nur nicht gearbeitet werden kann. Wenn das Beschäftigungsverhältnis weiter besteht, nur ohne Erbringung von Arbeitsleistungen, sollte es keine Auswirkungen auf die Förderung haben. Wenn es tatsächlich gekündigt wurde, muss dies ebenfalls nicht unbedingt den Wegfall der Förderung bedeuten. Insbesondere Unterbrechungszeiten bis maximal zwei Monate sind förderungsunschädlich. Es gibt aber noch weitere Ausnahmen.

Ich möchte mich in der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus in systemrelevanten Branchen engagieren.

Wie wird mein erzielt Einkommen auf das BAföG angerechnet?

Das Bundesministerium plant im Mai 2020 eine (weitere) Gesetzesänderung für BAföG-Empfänger, die einer Tätigkeit aus Anlass der Pandemiebekämpfung ab März 2020 nachgegangen sind und hierdurch Einkommen erzielt haben. Ziel ist es, dass Einnahmen der Antragstellenden aus einer Tätigkeit in systemrelevanten Branchen und Berufen soweit die Tätigkeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, die seit dem 1. März 2020 aufgenommen oder in ihrem arbeitszeitlichen Umfang aufgestockt wurde, für die Dauer dieser Tätigkeit oder Arbeitszeitaufstockung, nicht als Einnahmen im Sinne des BAföG-Gesetzes gewertet werden soll. Somit würde es zu gar keiner Einkommensanrechnung für diese Tätigkeiten in dieser festgelegten Zeit kommen. Diese Anrechnungsregelung soll rückwirkend ab 01.03.2020 gelten. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen sind Studierende verpflichtet, die erzielten Einkommen unverzüglich anzuzeigen. Jedoch erfolgt die Prüfung dieser Einkommen erst nach der Gesetzesänderung. Solange erhalten Sie die BAföG-Leistungen in bisheriger Höhe fort.

2. Hochschulgastronomie | www.stwno.de/faq-gastronomie

Wann werden die Cafeterien am Campus wiedereröffnet?

Zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus hatte das Studentenwerk alle gastronomischen Einrichtungen, sprich alle Mensen und Cafeterien, am Campus geschlossen. Grund dafür war die erhöhte Ansteckungsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus („Corona-Virus“).

Folgende Cafeteria wird **voraussichtlich in der Woche vom 04.05.2020** von Montag bis Freitag zwischen 10.00 und 14.00 Uhr wiedereröffnet und bietet eine Notversorgung am Campus an:

Cafeteria im Zentralen Hörsaalgebäude (Gebäude G)

Sollten einzelne Hygienekonzepte noch nicht fertiggestellt sein, könnte sich die Öffnung noch um wenige Tage verzögern. Genaue Informationen entnehmen Sie bitte der Website sowie den Social-Media-Kanälen des Studentenwerks. **Beachten Sie beim Betreten der Cafeteria die Abstandsregelungen und gängigen Hygienehinweise. Beachten Sie auch, dass die Cafeteria nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten ist.**

Wird es ein Ersatzangebot für die geschlossenen Mensen geben?

Das Studentenwerk plant **voraussichtlich ab 11.05.2020** die Einführung eines Mensa- Abholsystems am Campus. Die Speisen können in der [STWNO-Mensa-App](#) und auf der [Website des Studentenwerks](#) eingesehen werden. Speisen können per E-Mail vorbestellt oder auch spontan abgeholt werden. Weitere Informationen werden in Kürze hier veröffentlicht: www.stwno.de/mensa-to-go

Für weitere Informationen siehe: www.stwno.de/corona

Stand: 30.04.2020





Beachten Sie beim Betreten der Mensa die Abstandsregelungen und gängigen Hygienehinweise. Beachten Sie auch, dass die Mensa nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten ist.

Ich kann nicht an den Campus kommen, möchte aber auch das Mensa-Angebot nutzen. Ist das möglich?

Ab voraussichtlich 18.05.2020 ist die Einführung eines Lieferservices von Mensaessen geplant. Dazu wird derzeit ein Webshop mit Bestell- und Bezahlungsfunktion programmiert, indem Sie nach Fertigstellung täglich bis 10.00 Uhr Ihr Mensaessen bestellen können. Dieses wird in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr ausgeliefert.

Genauere Informationen und eine terminliche Bestätigung der Einführung eines Mensa-to-go-Lieferservices entnehmen Sie in Kürze auf www.stwno.de/mensa-to-go sowie auf den Social Media-Kanälen [Facebook](#), [Twitter](#) und [Instagram](#) des Studentenwerks. In der Zwischenzeit bietet das Studentenwerk **Rezepte aus der Mensa zum Nachkochen zuhause** an: www.stwno.de/rezepte. Diese Übersicht wird laufend aktualisiert und erweitert.

3. Studentisches Wohnen | www.stwno.de/faq-wohnen

Muss ich mit einer Kündigung rechnen, wenn ich aktuell meine Miete nicht zahlen kann?

Entsprechend der gesetzlichen Änderung wird auch das Studentenwerk keine Kündigung aus wichtigem Grund **nur wegen Zahlungsverzuges**, die unter § 243 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 möglich wäre, für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 aussprechen. **Voraussetzung ist aber**, dass die Nichtleistung der Mietzahlung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Ein solcher Zusammenhang ist durch den Mieter glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung muss der Mieter schriftlich mit Unterschrift bestätigen, dass die Nichtzahlung auf der derzeitigen COVID-19-Pandemie beruht. Hierzu können auch Kontoauszüge bei Überschuldung oder eine Bestätigung des Arbeitgebers bei Jobverlust vorgelegt werden.

Muss ich in der aktuellen Situation noch Miete zahlen?

Die eingeführte Regelung des Kündigungsausschlusses hat keinerlei Folgen für die Fälligkeit der Mietzahlung. **Die Miete bleibt auch weiterhin, wie im Mietvertrag vereinbart, fällig.** Die nicht rechtzeitige Zahlung kann nur aktuell nicht als Kündigungsgrund genutzt werden.

Was kann ich machen, wenn ich die Miete aktuell nicht zahlen kann?

Wenn Sie die Miete nicht zahlen können, wenden Sie sich umgehend an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Studentisches Wohnen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020 können auf Antrag gestundet bzw. können Ratenzahlungen individuell schriftlich vereinbart werden. Für gestundete Mietzahlungen wird das Studentenwerk aktuell keine Zinsen erheben. Den Stundungsantrag finden Sie [hier](#).

Ich habe einen Mietvertrag, der vor dem 01.03.2020 begonnen hat. Habe ich Sonderkündigungsrechte aufgrund der Pandemie/ aufgrund des verschobenen Semesterbeginns/ aufgrund des ausgesetzten Vorlesungsbetriebs?

Leider nein. Für alle Mieter, die einen Mietvertrag abgeschlossen haben, der vor dem 01.03.2020 begann, gelten die Kündigungsrechte, wie sie im Mietvertrag festgelegt sind. Es besteht kein Sonderkündigungsrecht aufgrund der Pandemie. Es besteht auch kein Kündigungsrecht aufgrund des verschobenen Semesterbeginns bzw. des ausgesetzten Vorlesungsbeginns.

4. Sozialberatung / Jobben und Geld im Studium | www.stwno.de/faq-beratung

Ich erwäge, wegen der Corona-Krise ein Urlaubssemester zu nehmen. Was hat das für Auswirkungen auf meine Studienfinanzierung?

Für Urlaubssemester – die schließlich eine Pause vom Studium darstellen – besteht kein BAföG-Anspruch, weil das Studium nicht weiter betrieben wird! Bitte informieren Sie sich unbedingt vor einem Urlaubssemester, welche Konsequenzen das für Ihre Studienfinanzierung hätte. Zu den Voraussetzungen, im Urlaubssemester

Für weitere Informationen siehe: www.stwno.de/corona

Stand: 30.04.2020





nötigenfalls Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung, „Hartz IV“) zu beziehen, können Sie sich an die **Sozialberatung** wenden. Aber wichtig ist: Ein Urlaubssemester ist kein Studium und Sie dürfen im Urlaubssemester auch keinerlei Studienleistungen erbringen. Beachten Sie auch unbedingt die Fristen für einen Urlaubssemester-antrag Ihrer Hochschule oder Universität!

Habe ich bei Jobverlust oder ausbleibender Lohnzahlung aktuell Anspruch auf Wohngeld?

Wer aktuell aufgrund von Jobverlust oder wegen ausbleibender Lohnzahlungen keine Einkünfte hat, ist nicht automatisch berechtigt, Wohngeld zu beantragen. Die Grundvoraussetzung einer BAföG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und die Prüfung der Deckung der monatlichen Lebenskosten bleibt bestehen. **Kurz: Die Anspruchsvoraussetzungen bei Wohngeld bleiben gleich.**

Mehr Informationen: <https://www.stwno.de/de/beratung/geld-im-studium/wohngeld>

Habe ich, wenn ich meinen Nebenjob verliere oder die Lohnzahlungen ausbleiben, Anspruch auf ALG II-Leistungen?

Nein, Sie haben aktuell nicht pauschal Anspruch auf ALG II-Leistungen. Vollzeitstudierende sind in der Regel von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ausgeschlossen. Ausnahmen bestehen in nur wenigen Fällen, so zum Beispiel:

- im **Urlaubssemester** aufgrund von Schwangerschaft/Kindererziehung oder bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung/Beeinträchtigung. Wichtig ist, dass in der Beurlaubung aufgrund der genannten Gründe keinerlei Studienaktivitäten erbracht werden, da sonst die ALG II Leistungen gefährdet sind und zurückgefordert werden können. Darüber hinaus müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Ob ein Anspruch auf ALG II besteht, können Sie mit der **Sozialberatung** klären.
- im **Teilzeitstudium** aufgrund von Schwangerschaft bzw. Kindererziehung und bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung bzw. Beeinträchtigung. Auch hier gibt es einiges zu beachten, und weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Lassen Sie sich von der **Sozialberatung** beraten.
- in **Härtefällen**, zum Beispiel bei unverschuldetem Wegbrechen der Finanzierung und weit fortgeschrittenem Studium können Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II vom Jobcenter geprüft werden.
- **Mehrbedarfsansprüche** bei bestimmten Leistungsberechtigten nach § 21 SGB II; das betrifft zum Beispiel Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung

Mehr Informationen: <https://www.stwno.de/de/beratung/geld-im-studium/hartz-iv-leistungen>

Ich habe meinen Job verloren. Wo kann ich nach Jobangeboten suchen?

Auf Online-Jobportalen. Die gibt es auch speziell für Studierende, auch mit regionalem Fokus. Aktuell gibt es Bereiche, die erhöhten Personalbedarf haben. Versuchen Sie sich aktiv dort zu bewerben:

- Lieferdienste für Essen und Getränke
- Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte
- Logistik
- Reinigungsfirmen
- Tankstellen
- Erntehelfer/in

Mehr Informationen:

„Jobben in der Corona-Krise“, Tipps des Portals Studis online: <https://www.studis-online.de/Jobben/jobben-in-der-corona-krise.php>

Neues Online-Jobportal für die Landwirtschaft: <https://www.daslandhilft.de/>
<https://www.stwno.de/de/beratung/geld-im-studium/jobben>

Für weitere Informationen siehe: www.stwno.de/corona

Stand: 30.04.2020





Kann ich als jobbende Studentin bzw. als jobbender Student auch Kurzarbeitergeld erhalten?

Nein. Jobbende Studierende sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Daraus folgt: Wer nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, kann auch kein Kurzarbeitergeld herausbekommen.

Ich bin neben dem Studium selbständig bzw. freiberuflich tätig und habe durch die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus' meine Aufträge verloren oder kann sie nicht länger ausführen. Habe ich Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz?

Hier müssen wir etwas ausholen: Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermöglicht zum Teil sehr drastische Maßnahmen, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen und deren Behandlung zu erleichtern. Maßnahmen können zum Beispiel Tätigkeitsverbote oder Quarantänemaßnahmen sein. Konkrete behördliche Tätigkeitsverbote oder behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen gegen eine Person, von der im Einzelfall eine Ansteckungsgefahr ausgeht, können einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auslösen.

Aber Achtung: Freiwillige Quarantäne löst zum Beispiel keinen Entschädigungsanspruch aus. Nach § 56 Abs. 2 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaufschlag die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Bei Selbständigen bemisst sich die Entschädigung auf 1/12 des monatlich verdienten Nettoeinkommens (Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit). Selbständige, die durch eine Maßnahme nach IfSG einer Existenzgefährdung ausgesetzt sind, können während der Verdienstaufschlagzeiten entstehende Mehraufwendungen in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet bekommen. Sollte der Betrieb schließen müssen, wird für die Dauer der Maßnahme nach IfSG zusätzlich Ersatz für die in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erbracht.

Entschädigungen gibt es nur auf Antrag, und es gelten sehr kurze Antragsfristen! Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung (Quarantäne) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Was kann ich noch machen, wenn ich gerade meine Krankenversicherung, Miete, Handyrechnung etc. nicht bezahlen kann?

Melden Sie sich aktiv bei deiner Krankenversicherung, Ihrer Wohnungsvermietung, Ihrem Handyvertragsunternehmen, dem Rundfunkbeitrag etc., sollten Sie Zahlungen aktuell nicht leisten können. Bitten Sie um eine Stundung deiner Beiträge und ggf. um eine Mahnsperre. Sollte es Ihnen möglich sein, können Sie anfragen, ob ein verringerter Betrag angezahlt werden kann.

Wo kann ich finanzielle Hilfe bekommen? Muss ich einen Kredit aufnehmen?

Am besten wenden Sie sich an die [Sozialberatung](#). Wir müssen Ihre individuelle Situation kennen, um Ihre finanzielle Hilfsmöglichkeiten darlegen zu können.

Was sollte ich beachten, wenn ich einen Studienkredit in Erwägung ziehe?

Hole Sie sich verschiedene Angebote ein und vergleichen Sie diese sorgfältig. Achten Sie auf die Voraussetzungen für einen Studienkredit der jeweiligen Anbieter/-innen, die Bearbeitungsgebühren, die Zinshöhe und Rückzahlungsmodalitäten. Wichtig ist, vor Vertragsabschluss einmal die Gesamtrückzahlungssumme des Kredits in unterschiedlichen Rückzahlungskonstellationen zu sehen. Außerdem sollten Sie sich gut über eventuelle Zusatzkosten, die auf Sie zukommen könnten, informieren. Lassen Sie sich am besten in der Sozialberatung zu diesem Thema beraten.

Mehr Informationen: <https://www.stwno.de/de/beratung/geld-im-studium/darlehen-kredite>

Für weitere Informationen siehe: www.stwno.de/corona

Stand: 30.04.2020



WOHNEN



ESSEN+TRINKEN



BERATUNG



STUDIENFINANZIERUNG



KULTUR



5. Kulturförderung | www.stwno.de/faq-kultur

Kann ich in Zeiten der Corona-Pandemie die Proberäume der Kulturförderung nutzen?

Die Proberäume des Studentenwerks sind vorerst geschlossen. Wir versuchen diese, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und strengen hygienischen Maßnahmen, schrittweise für Einzelübende zu öffnen.

Ist der MuFuRa (Multifunktionsraum) in der Wohnanlage Ritter-von-Schoch-Straße noch geöffnet?

Der [MuFuRa](#) (Multifunktionsraum) in der Wohnanlage Ritter-von-Schoch-Straße ist bis auf Weiteres für eine kulturelle Tätigkeit und Versammlungen jeglicher Art gesperrt. Wir informieren Sie rechtzeitig, sobald Sie unsere Räumlichkeiten in Landshut wie gewohnt nutzen können.

Ich möchte meine (kulturellen) Soft Skills verbessern. Kann ich das Workshop-Angebot der Kulturförderung nutzen?

Bis auf Weiteres finden keine Workshops statt. Wir informieren Sie rechtzeitig auf der Internetseite www.stwno.de/corona sowie auf den Social Media-Kanälen [Facebook](#), [Twitter](#) und [Instagram](#), wann wir wieder mit dem Workshop-Angeboten an den einzelnen Standorten starten.

Sollten Sie sich für Fotografie begeistern, weisen wir Sie auf das interaktive Fotoprojekt der Kulturförderung „**Lockdown im Fokus**“ hin. Bei diesem Fotoprojekt stehen die Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen während der Corona-Krise im Fokus. Wir richten das Objektiv auf Eigenheiten und Einzigartigkeiten aus unserem neuen Alltag. Anmeldeschluss ist der **11.05.2020**. Weitere Informationen zu „Lockdown im Fokus“ erhalten Sie auf dieser Seite: <https://www.stwno.de/de/kultur/lockdown-im-fokus>

Wir sind als studentische Kulturgruppe organisiert und haben kreative Ideen auch für digitale Formate. Ist eine Unterstützung der Kulturförderung möglich?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Verbreitung Ihrer digitalen Kulturprojekte. Ob Wohnzimmerkonzert, digitale Lesung, virtueller Schreibtreff oder Online-Theaterproben. Schicken Sie uns gerne Ihre Veranstaltungshinweise! Wir arbeiten derzeit an einem virtuellen Veranstaltungskalender und teilen Ihre Projekte in unseren sozialen Medien. **Kontakt:** hauner.m@stwno.de

